

TE Vwgh Erkenntnis 2024/8/29 Ra 2022/21/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §55
BFA-VG 2014 §9 Abs3
FPG 2005 §52 Abs4 Z4
NAG 2005 §11 Abs1
NAG 2005 §11 Abs2
NAG 2005 §25 Abs2
NAG 2005 §28 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z2
VwRallg

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger und die Hofrätin Dr.in Oswald als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen Spruchpunkt A.I. des

Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Dezember 2021, W105 2249140-1/4E, betreffend Feststellung der dauernden Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung (mitbeteiligte Partei: N G, W), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seiner Anfechtung, nämlich soweit damit die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufgehoben.

Begründung

1

Der Mitbeteiligte, ein Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, reiste 1984 nach Österreich ein und war hier seit damals rechtmäßig aufhältig. Zuletzt verfügte er über einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“. Er ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.

2

Der Mitbeteiligte wurde in Österreich wiederholt straffällig, wobei er zuletzt mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. Februar 2021 wegen des als Beitragstäter begangenen, teils versuchten schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt wurde.

3

Im Hinblick auf die Straffälligkeit des Mitbeteiligten erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 5. November 2021 gegen ihn gemäß § 52 Abs. 5 FPG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt I.) und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass seine Abschiebung „nach Bosnien“ zulässig sei (Spruchpunkt II.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG erließ das BFA überdies gegen den Mitbeteiligten ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt III.). Es erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab und gewährte somit nach § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkte IV. und V.). Im Hinblick auf die Straffälligkeit des Mitbeteiligten erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 5. November 2021 gegen ihn gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG in Verbindung mit , Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch eins.) und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass seine Abschiebung „nach Bosnien“ zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 3, Ziffer eins, FPG erließ das BFA überdies gegen den Mitbeteiligten ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch drei.). Es erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab und gewährte somit nach Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkte römisch vier. und römisch fünf.).

4

Der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. Dezember 2021 statt und sprach in Abänderung von Spruchpunkt I. des Bescheides des BFA aus, dass gemäß § 9 BFA-VG die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei (Spruchpunkt A.I.). Unter einem behob es die Spruchpunkte II. bis V. dieses Bescheides ersatzlos (Spruchpunkt A.II.). Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt B.). Der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. Dezember 2021 statt und sprach in Abänderung von Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des BFA aus, dass gemäß Paragraph 9, BFA-VG die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei (Spruchpunkt A.I.). Unter einem behob es die Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch fünf. dieses Bescheides ersatzlos (Spruchpunkt A.II.). Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt B.).

5

In seiner Begründung ging das BVwG davon aus, aufgrund der Delinquenz des Mitbeteiligten gehe von dessen Aufenthalt zwar eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd § 52 Abs. 5 FPG aus. Allerdings seien im Rahmen der gemäß § 9 BFA-VG durchzuführenden Interessenabwägung die Wertungen des mit dem FrÄG 2018 aufgehobenen § 9 Abs. 4 Z 1 BFA-VG zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erwiesen sich die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Mitbeteiligten, bei dem davon auszugehen sei,

dass er bereits vor seiner ersten strafgerichtlichen Verurteilung die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt habe, als (dauerhaft) unzulässig und die darauf aufbauenden Aussprüche als rechtswidrig. In seiner Begründung ging das BVwG davon aus, aufgrund der Delinquenz des Mitbeteiligten gehe von dessen Aufenthalt zwar eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd Paragraph 52, Absatz 5, FPG aus. Allerdings seien im Rahmen der gemäß Paragraph 9, BFA-VG durchzuführenden Interessenabwägung die Wertungen des mit dem FrÄG 2018 aufgehobenen Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer eins, BFA-VG zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erwiesen sich die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Mitbeteiligten, bei dem davon auszugehen sei, dass er bereits vor seiner ersten strafgerichtlichen Verurteilung die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt habe, als (dauerhaft) unzulässig und die darauf aufbauenden Aussprüche als rechtswidrig.

6

Gegen den Ausspruch, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt werde, nicht aber gegen die dem abändernden Spruchpunkt A.I. des angefochtenen Erkenntnisses implizit zugrunde liegende (ersatzlose) Aufhebung der vom BFA verhängten Rückkehrentscheidung (zu einer solchen Deutung von Sprüchen wie dem gegenständlichen vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0067, Rn. 16, mwN) sowie gegen Spruchpunkt A.II. des angefochtenen Erkenntnisses, richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision des BFA, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen hat: Gegen den Ausspruch, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt werde, nicht aber gegen die dem abändernden Spruchpunkt A.I. des angefochtenen Erkenntnisses implizit zugrunde liegende (ersatzlose) Aufhebung der vom BFA verhängten Rückkehrentscheidung (zu einer solchen Deutung von Sprüchen wie dem gegenständlichen vergleiche, VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0067, Rn. 16, mwN) sowie gegen Spruchpunkt A.II. des angefochtenen Erkenntnisses, richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision des BFA, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen hat:

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit näherer Begründung, auf die gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgesprochen, dass § 9 Abs. 3 BFA-VG dergestalt teleologisch zu reduzieren ist, dass (jedenfalls) im Rückkehrentscheidungsverfahren nach § 52 Abs. 4 Z 4 FPG - wenn also in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NAG nicht vorliegen - die entbehrlichen Aussprüche über die nur vorübergehende oder dauernde Unzulässigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu unterbleiben hätten und auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 nicht in Betracht käme. Das BVwG sei in solchen Konstellationen vor dem Hintergrund des § 25 Abs. 2 dritter Satz NAG zu den genannten Aussprüchen nicht berechtigt (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0224, Rn. 15 und 18; siehe dazu zuletzt etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2021/21/0284, Rn. 6). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit näherer Begründung, auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgesprochen, dass Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG dergestalt teleologisch zu reduzieren ist, dass (jedenfalls) im Rückkehrentscheidungsverfahren nach Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer 4, FPG - wenn also in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß Paragraph 11, Absatz eins, und 2 NAG nicht vorliegen - die entbehrlichen Aussprüche über die nur vorübergehende oder dauernde Unzulässigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu unterbleiben hätten und auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 nicht in Betracht käme. Das BVwG sei in solchen Konstellationen vor dem Hintergrund des Paragraph 25, Absatz 2, dritter Satz NAG zu den genannten Aussprüchen nicht berechtigt vergleiche, VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0224, Rn. 15 und 18; siehe dazu zuletzt etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2021/21/0284, Rn. 6).

8

Diese Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0067, auf dessen Entscheidungsgründe (Rn. 21/22) ebenfalls gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, mit Hinweis auf eine allenfalls vorzunehmende „Rückstufung“ nach § 28 Abs. 1 NAG auch auf jene Konstellationen, in denen - wie im gegenständlichen Fall der Mitbeteiligte - der Betroffene über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ und damit über ein unbefristetes Niederlassungsrecht verfügt, übertragen. Auch in einem solchen Fall hat die Feststellung nach

§ 9 Abs. 3 BFA-VG über die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung, die lediglich die - im Fall eines bereits bestehenden Aufenthaltstitels nicht zielführende - Grundlage für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung des Fremden darstellt, zu entfallen. Vielmehr hätte das BVwG ausgehend von der - in der gegenständlichen Amtsrevision nicht bekämpften - Ansicht, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung unzulässig war, nur (wie implizit ohnehin vorgenommen) die Rückkehrentscheidung ersatzlos zu beheben gehabt (vgl. auch VwGH 24.1.2019, Ra 2018/21/0227, Rn. 10). Diese Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0067, auf dessen Entscheidungsgründe (Rn. 21/22) ebenfalls gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, mit Hinweis auf eine allenfalls vorzunehmende „Rückstufung“ nach Paragraph 28, Absatz eins, NAG auch auf jene Konstellationen, in denen - wie im gegenständlichen Fall der Mitbeteiligte - der Betroffene über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ und damit über ein unbefristetes Niederlassungsrecht verfügt, übertragen. Auch in einem solchen Fall hat die Feststellung nach Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG über die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung, die lediglich die - im Fall eines bereits bestehenden Aufenthaltstitels nicht zielführende - Grundlage für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung des Fremden darstellt, zu entfallen. Vielmehr hätte das BVwG ausgehend von der - in der gegenständlichen Amtsrevision nicht bekämpften - Ansicht, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung unzulässig war, nur (wie implizit ohnehin vorgenommen) die Rückkehrentscheidung ersatzlos zu beheben gehabt vergleiche , auch VwGH 24.1.2019, Ra 2018/21/0227, Rn. 10).

9

Somit ist die mit der Amtsrevision bekämpfte Feststellung des BVwG über die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes belastet und das angefochtene Erkenntnis war daher insoweit gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben. Somit ist die mit der Amtsrevision bekämpfte Feststellung des BVwG über die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes belastet und das angefochtene Erkenntnis war daher insoweit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Wien, am 29. August 2024

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022210031.L00

Im RIS seit

01.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at